

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **34=54 (1888)**

Heft 12

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIV. Jahrgang.

Nr. 12.

Basel, 24. März.

1888.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Kaiser Wilhelms Bedeutung für das deutsche Heer. — Ueber Generalstab und Generalstabsdienst. (Forts.) H. Bircher: Handbuch der Kriegsheilkunde für die schweiz. Sanitätsoffiziere. (Schluss.) — Meyer's Handlexikon des allgemeinen Wissens. — Eidgenossenschaft: Behandlung des Gesetzes über Verlängerung der Dienstzeit der Offiziere im Ständerath. Herabsetzung des Verkaufspreises der Infanterie-Munition. Konflikt zwischen dem eidg. Militärdepartement und der Freiburger Regierung. Luzern: Offiziers-Etat des Kantons für 1888. Offiziersgesellschaft 1886/87. Baselland: Offiziersgesellschaft von Liestal. Aargau: Kantonale Offiziersgesellschaft. — Ausland: Deutschland: Anklage wegen einer seltsamen Urkundenfälschung. Frankreich: Dauer der Dienstzeit. Rehabilitirung eines Generals. Enthebung des Generals Boulanger vom Kommando.

Kaiser Wilhelms Bedeutung für das deutsche Heer.

Der Hintritt eines Fürsten und Kriegsherren, dessen militärische Thätigkeit, sei es im Kriege, sei es im Frieden, so gewaltig und epochemachend gewesen ist, dass sie den Heeren fast aller Nationen des Kontinents die Bahnen wies, in welchen dieselben zu wandeln und fortzuschreiten haben, möge als Veranlassung dienen auch ausserhalb seines eigenen Landes einen kurzen Rückblick auf seine Bedeutung für die Wehrkraft seines Reiches zu werfen, welches augenblicklich an der Spitze der Militärmächte steht.

An historisch Ueberliefertes anknüpfend, war es Kaiser Wilhelm, welcher, auf den Prinzipien Scharnhorsts von der allgemeinen Wehrpflicht fassend, bereits im Jahre 1849 auf eine unerlässliche Reorganisation der Streitkräfte der jetzigen Vormacht des deutschen Reiches, Preussens, in einer Denkschrift hinwies, in welcher er die Schäden aufdeckte, welche eine den Erschütterungen zu Anfang des Jahrhunderts folgende lange Friedensepoche Preussens und Deutschlands Wehrkraft zugefügt hatte, und wie dieselben im Interesse der Behauptung ihrer politischen Stellung und der kriegerischen Erziehung der Nation zu beseitigen seien. Die, als er zur Regierung gelangt war, von ihm durchgeführte Reorganisation des Heerwesens ist sein eigenstes Werk, und wurde damit von ihm die Bahn betreten, welche ihn zum ersten militärischen Organisator dieses Jahrhunderts machte. Hierin liegt der Schwerpunkt seiner kriegerischen Bedeutung. Nicht ein Schlachtenlenker wie Napoleon I. und Friedrich der Grosse war Kaiser Wilhelm, nicht entwarf er Pläne für Feldzüge

und Operationen wie Napoleon, Friedrich oder Moltke, wenn schon er auch in dieser Beziehung ein treffendes Urtheil besass, aber als Organisator für den Krieg steht er unerreicht da.

Er war es ferner, der die Neubewaffung der Hauptwaffe des Heeres, der Infanterie, mit dem Hinterladungsgewehr in ihren verschiedenen Phasen, vom Zündnadelgewehr bis zum kleinkalibrigen Repetirgewehr zur Einführung resp. prinzipiellen Annahme brachte. Seine Ansicht speziell war es, welche für die Verwerfung des Vorderladers und die Einführung des Hinterladers mit dem Zündnadelgewehr, gegenüber der Meinung zahlreicher Fachleute ausschlaggebend war, und er setzte seinen ganzen Einfluss für die Einführung einer Waffe ein, welche nach seiner Ueberzeugung für die Taktik von höchster Bedeutung werden musste.

Harte Kämpfe blieben dem damaligen Prinzen von Preussen und späteren König Wilhelm vor der Durchführung der Reorganisation und der Einführung des Hinterladegewehrs nicht erspart. Er begegnete nicht nur dem lebhaften Widerstande der politischen Parteien, sondern auch unter den Fachmännern waren in dem von ihm bekämpften Ausschuss des Frankfurter Parlaments unter 11 mit der Abfassung der Denkschrift über das deutsche Wehrwesen betrauten 7 anderer Ansicht als der spätere Kaiser Wilhelm.

Selbst in der eigenen Armee schwieg der Widerspruch gegen das Hinterladegewehr erst dann, als der Feldzug von 1864 in Dänemark die Ueberlegenheit der Waffe und der mit ihr verbundenen Taktik augenscheinlich erwiesen hatte. Alle europäischen Militärmächte verhielten sich ablehnend gegen die Neuerung, bis